



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grundstücksgrenze geplant bzw. verbleibend
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Gebäude vorhanden
- Gebäude geplant (mit Firstrichtung)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Trafostation / 20 kV-Freileitung mit Schutzzone
- Pflanzgebot (Bäume u. Sträucher)
- Höhengichtlinien
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Zwingende Zufahrt
- Sichtwinkel

- WA**  
o  
z.B. III  
GRZ z.B. 0,4  
GFZ z.B. 1,0
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Offene Bauweise
  - Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
  - Grundflächenzahl
  - Geschossflächenzahl
- } als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche

**TEXTLICHE und BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Es gelten die Textlichen und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kappnacker", genehmigt am 25.9.1979 durch die Kreisverwaltung. Zusätzlich wird festgesetzt:
1. Dachform und Dachneigung:  
bei 3-geschossigen Gebäuden : Satteldach 30° ± 3°
  2. Sockelhöhe  
bei 3-geschossigen Gebäuden : max. 1,20 m, gemessen zwischen OK Fußweg u. OK Erdgeschoß-Fußboden.
  3. Einfriedungen  
Die im genehmigten Plan unter Ziff. 6.5 für die Sondergebiete festgesetzte Höhe und Art von Einfriedungen gilt sinngemäß auch für die Grundstücke mit 3-geschossiger Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet.

**RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33 u. 125 des Bundesbaugesetzes i.d. Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833 und 834)
4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz i.V. mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) und der 8. Landesbauordnung vom 27.2.1974.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. DEZ. 1981 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10. März 1982 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG erfolgte am 15. MRZ. 1982.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 31. März 1982.

Dieser Plan lag in der Zeit vom 13. APR. 1982 bis einschließlich 13. Mai 1982 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am entf. Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom entf. über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) folgte durch den Gemeinderat am 27. MAI 1982.



*R. Beyer*  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Genehmigungsvermerk

**V FERTIGUNG**  
Genehmigt

mit Verfügung vom 25. Juni 1982  
Az.: 610-13  
Landau i. d. Pfalz, den 25. Juni 1982  
Kreisverwaltung:  
- Bauabteilung -



*[Signature]*  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am \_\_\_\_\_.

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

**STADT BAD BERGZABERN**

BEBAUUNGSPLAN "KAPPENACKER" ÄNDERUNGSPLAN I  
M.1:1000

BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM  
MANNHEIM, DEN 8. FEBR. 1982

005-030